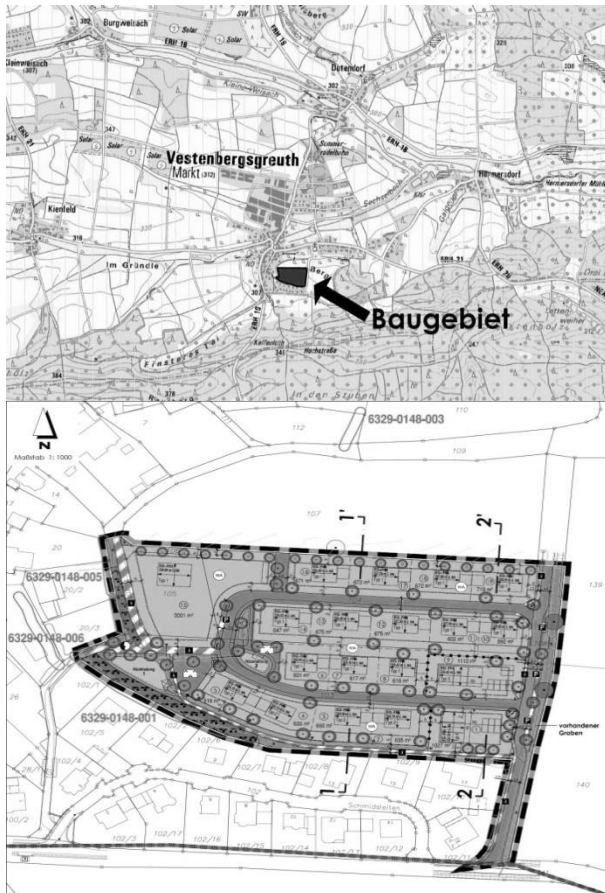


**Bebauungsplan Nr. 29 „Baugebiet Schmidsteiten II“ in Vestenbergsgreuth im beschleunigten Verfahren gemäß §13b BauGB;
Bekanntmachung über die Aufstellung, Billigung und über die erneute Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB, § 4a Abs. 2, § 3 Absatz 1 i. V. mit § 4 Absatz 1, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Absatz 2 BauGB.**

Der Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth hat in seiner Sitzung vom 30.07.2018 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 29 „Baugebiet Schmidsteiten II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB, sowie die öffentliche Bekanntmachung dieses Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, beschlossen.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit fand in der Zeit vom 10. 10. bis 13.11.2018 gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB statt. Die eingegangenen Anregungen wurden in der Sitzung am 26.11.2018 behandelt.

Der Marktgemeinderat Vestenbergsgreuth hat in seiner Sitzung vom 26.11.2018 nach Einarbeitung der Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung und Auslegung den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 29 „Baugebiet Schmidsteiten II“ des Ingenieurbüros Büro Müller-Maatsch, Burghaslach in der Fassung vom 26.11.2018 gebilligt und die Öffentlichkeitsbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB i. V. mit § 3 Absatz 1, § 4 Absatz 1, § 3 Abs. 2 i. V. mit § 4 Absatz 2 BauGB i. V. mit § 4a Abs. 2 BauGB beschlossen.



Die Änderung umfasst die Flurstücke 103, 104, 105, 106 und die Tfl. 101 und Tfl. 108 Gemarkung Vestenbergsgreuth.

Die Flächen werden als Wohnbaufläche ausgewiesen. Das Planungsgebiet liegt am südlichen Ortsrand von Vestenbergsgreuth.

Die Entwurfsplanung in der Fassung vom 26.11.2018 liegt nebst den bereits vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB nochmals in der Zeit vom

28. Dezember 2018 bis 15. Februar 2019

in der Verwaltungsgemeinschaft Höchststadt a. d. Aisch, Bahnhofstr. 18, 91315 Höchststadt, Zimmer Nr. 2.03, sowie im Rathaus in Vestenbergsgreuth, Dutendorfer Str. 22, während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich aus. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen - schriftlich oder zur Niederschrift - abgegeben werden.

Die Unterlagen sind nach § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB zusätzlich im Internet auf der Homepage des Marktes Vestenbergsgreuth unter

<https://www.vestenbergsreuth.de/aktuelles/bauleitplanverfahren/> im oben genannten Zeitraum eingestellt.

1. In diesem beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB entsprechend. Es werden somit von der Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von der Erstellung eines Umweltberichts nach § 2a BauGB, von der Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind sowie von der Zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB und dem Monitoring nach § 4c BauGB abgesehen. Eine Berichtigung des Flächennutzungsplans ist nicht erforderlich.
2. Nach Vorgabe des §13a BauGB muss zur Durchführung des beschleunigten Verfahrens nachgewiesen werden, dass durch den Bebauungsplan kein Vorhaben zugelassen wird, welches einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt.
3. In der Begründung zum Bebauungsplan wird im Fachbeitrag Grünordnung nach Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden eine artenschutzrechtliche Prüfung vorgenommen. Es wird außerdem auf Biotope, vorhandene Ausgleichsflächen und Habitats für geschützte Arten eingegangen.
4. Auf den Umweltbericht zur 10. Flächennutzungsplanänderung von 2016 wird hingewiesen. Hier wurden die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Mensch bewertet.
5. Aus den Stellungnahmen, die zur Beteiligung der Fachbehörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Bebauungsplanes eingegangen sind, sind folgende relevant:
 - Landratsamt Erlangen-Höchstädt, Sachgebiet Immissionsschutz
 - Landratsamt Erlangen-Höchstädt, Sachgebiet Naturschutz
 - Regionsbeauftragter der Region Nr. 7, Region Nürnberg zum Landschaftsschutz
 - Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu den Schutzgütern Boden und Wasser
 - Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Fürth zu Immissionen

Die umweltbezogenen Informationen / Stellungnahmen, liegen in dieser Zeit mit aus.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können nach § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Parallel hierzu wird den Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Vestenbergsreuth, 21.12.2018
Markt Vestenbergsreuth

Helmut Lottes
Erster Bürgermeister